

sty international ohnehin sein tägliches Brot ist, nämlich Erkenntnisse aus der Hilfsarbeit für politische Gefangene. So richtig es ist, daß das Ausmaß gerichtlicher Durchsetzbarkeit ein wesentliches Kriterium für den faktischen Indikatorwert von Menschenrechten in einem politischen System darstellt, so wenig fruchtet diese Erkenntnis – die wir ja keineswegs erst Heinz verdanken – im Bereich der sozialen Menschenrechte. Ihr wesentliches Problemfeld ist ja gerade die fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit: Eine willkürlich verhängte Haft kann ein Richter aufheben; eine Arbeit, eine Wohnung, Gesundheit oder Bildung kann kein Richter schaffen, allenfalls Vorhandenes umverteilen. So leistet Heinz denn auch den Offenbarungseid mit dem, was er als Quintessenz seines Indikatoren-Vorschlags im Bereich der sozialen Menschenrechte anzubieten hat. Heinz schreibt: „Für die Sozialrechte könnten die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und der Sozialpakt der UNO von 1966 als Grundlage dienen“ (S. 233 A).

Damit ist der Leser genauso schlau wie vorher. Heinz hat mit dieser Arbeit niemandem einen Dienst erwiesen. Der Wissenschaft nicht; der Politik nicht; den Autoren nicht, die sein Literaturverzeichnis (239 Titel) schmücken, sich aber nur höchst vereinzelt verarbeitet finden; auch dem Prestige von amnesty international nicht; und schon gar nicht den Interessen derer, die Heinz als Anwalt ihrer sozialen Menschenrechte gegenüber „dem Westen“ vertreten zu müssen glaubt. Gerade sie stimmen – wo immer sie können – unabirrt mit den Füßen ab, in Richtung eben dieses „Westens“, wie jeder Blick in die Statistiken des UNO-Hochkommissars für Flüchtlinge lehrt⁵.

Menschenrechtliche Literatur, gerade wenn sie den Blick auf die Praxis richtet, muß kritisch sein⁶. Doch menschenrechtliche Literatur à la Heinz? Nein, danke!

Karl Hernekamp

JUHA KUUSI

The Host State and the Transnational Corporation – An Analysis of Legal Relationships
Saxon House, Westmead, Farnborough/Hampshire 1979, XVI, 177 S.

Kuusi will mit seiner Schrift Verständnis dafür wecken, welche Rolle internationalrechtliche Theorie bei der Entwicklung einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung gespielt hat bzw. zukünftig spielen könnte. Sein Gegenstand sind die Strukturen der „state contracts“, d. h. der Verträge eines Staates mit einem ausländischen (Privat-)Investor, genauer: das darauf anwendbare Recht und der Schutz der privaten Vertragspartei vor einseitigen Maßnahmen der anderen Seite.

Zunächst werden die Verhältnisse bis 1939 geschildert (S. 8 ff.), einer Periode, die durch die vornehmliche Anwendung des nationalen Rechts der staatlichen Partei und ihrer faktischen Freistellung von gerichtlich durchsetzbaren Erfüllungs- und Schadenersatzansprüchen gekennzeichnet war. Nach dem Zweiten Weltkrieg ereigneten sich – zunächst unbemerkt oder doch in den Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Strukturen namentlich der neuen, sich entwickelnden Staaten unterschätzt (S. 18–52) – tiefgreifende Veränderungen: Nicht mehr

5 Bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Lateinamerika (seit 1973) und Indochina (seit 1978) macht der Anteil der „westlichen“ Industrieländer mit 858 000 Asylbewilligungen 98,5 % aus, der Anteil etwa der europäischen „sozialistischen“ Staaten mit 1975 Asylbewilligungen 0,23 % (vgl. den zusammenfassenden Bericht über die UNHCR-Statistik 1979/80 in der NZZ, Fernausg. v. 8./9. 2; 1981. Ähnlich wies schon die UNHCR-Statistik für 1977/78 aus, daß weltweit rund 70 % aller Flüchtlingsströme in Richtung „kapitalistische“ Staaten gingen, vgl. Toni Hagen, NZZ, Fernausg. v. 27. 5. 1979).

6 Statt einer Lektüre von Heinz sei dem am Thema interessierten Leser das Sonderheft „The right to peace and development“ des Bulletin of Peace Proposals 4/1980 empfohlen mit Beiträgen unter anderen von Rajni Kothari („Human Rights as a North-South Issue“), Theo C. van Boven („Human Rights and the New International Order“) und Judith Vollmar/Torney/Leonard Gambrell („Disarmament Education and Teaching about Human Rights“). Das Heft enthält ferner eine nützliche Dokumentation und eine Auswahlbibliographie über „Inequality, Militarization and Human Rights“.

der einzelne Privatmann, der Staatsanleihen des ausländischen Staates hielt, oder das Unternehmen, das in einem überseeischen Land Rohstoffe förderte, bestimmten fortan das Bild, sondern der multinational agierende Konzern – wirtschaftlich kleineren und mittleren Staaten oftmals überlegen – zog mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich. Nach anfänglichem Zögern reagierte ein beachtlicher Teil der internationalrechtlichen Doktrin darauf in durchaus angemessener Weise: Man sah ein, daß das stereotype Wiederholen bisher allgemeingültiger Völkerrechtssätze etwa zum Eigentumsschutz etc. den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach (so auch Kuusi, S. 55 ff.) und bemühte sich um die Erarbeitung neuer Rechtsgrundlagen für die gegenseitigen Beziehungen. Erste Anzeichen dafür, daß diese neuen Grundlagen nicht mehr „national“, sondern tatsächlich „international“ sein könnten, finden sich in etlichen Schiedsverfahren, in denen – entsprechend den einschlägigen Vertragsklauseln der Parteien – „allgemeine Rechtsgrundsätze“, „Grundsätze des internationalen Rechts“, „Treu und Glauben“ etc. die Entscheidungsrichtlinien abgaben (S. 67 ff.). Der Autor stellt nunmehr die verschiedenen Erklärungs- und Systematisierungsansätze der Rechtslehre dar, wobei er vernünftigerweise das die einzelnen Vertreter (z. B. Friedmann, Lalive, McNair, F. A. Mann, Verdross, Zweigert) trennende nicht dramatisiert (S. 87 ff.). Allein die Befürworter der nichtstaatlichen, transnationalen Richtung haben die Notwendigkeit erkannt, über die Nationalisierung komplexer grenzüberschreitender Sachverhalte hinauszugelangen (etwas, worum sich ein Teil der modernen Kollisionsrechtstheorie noch immer angestrengt bemüht) und daraus – weitsichtig – jene theoretischen Konsequenzen gezogen, die heute die Praxis vieler Verträge zwischen Staaten und investierenden ausländischen Gesellschaften kennzeichnet: International anerkannte, „allgemeine Rechtsgrundsätze“, zu denen übrigens auch schon so konkrete Figuren wie die ungerechtfertigte Bereicherung zu zählen scheinen (S. 118), eignen sich (ebenso wie gewisse Völkerrechtssätze) als Elemente einer Rahmenordnung, während Detailregelungen je nach Sachgebiet (Rohstofferschließung, Anlagenbau etc) variieren können und vielfach speziell auf die Internationalität des Sachverhalts zugeschnitten sind. – Die Untersuchung der Verhandlungspraxis der Staaten in den verschiedensten internationalen Gremien seit Beginn der 60er Jahre (S. 122–139) vermittelt nun jedoch den Einblick als stunden hinter dem Konzept der Internationalisierung nur die Industriestaaten, wohingegen die Länder der Dritten Welt in Verfolg legitimer Souveränitätsansprüche scheinbar der Gegentendenz das Wort reden. Ob dieser Schluß generell zulässig ist, scheint mir allerdings zweifelhaft, denn die von dem Autor angeführten Beispiele zeigen, daß die Industriestaaten unter „Internationalisierung“ stets nur die Aufrechterhaltung der Investorenprivilegien nach überkommenen völkerrechtlichen Standards verstanden wissen wollten. Dies aber entspricht wohl gerade nicht der Idee der Internationalisierung, die ja aus der Vorstellung des Ineinanderfließens sämtlicher beteiligter Interessen in Rechtsregeln gespeist wird. – Anders als das Verhandlungsverhalten der Staaten untereinander ergibt nach den Darlegungen Kuusis die Vertragspraxis zwischen Gaststaaten und multinationalen Unternehmen (S. 140 ff.) kein eindeutiges Bild: Während bei Streitentscheidungen durch staatliche Gerichte der Trend zur Anwendung der *lex fori* zu gehen scheint, finden sich in der Schiedsgerichtspraxis (S. 147 ff.) auch neuestens wieder prägnante Beispiele, in denen der neue Typus des internationalen Vertrages herausgearbeitet und als von den nationalen Rechtsordnungen teilweise bereits anerkannt dargestellt wird. Sein Ziel, den Einfluß der Rechtslehre auf die Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen einer sich entwickelnden Weltwirtschaftsordnung sichtbar zu machen, hat der Autor in dem von ihm gewählten Teilbereich gewiß nicht verfehlt. Zwar fällt die Darstellung der eigenen Position (möglicherweise infolge der dienstlichen Zurückhaltung Kuusis – er ist finnischer Di-

plomat) vielfach recht knapp aus; dieser Mangel wird jedoch durch eine fleißige, gut geordnete Aufbereitung des vorhandenen Materials großenteils kompensiert.

Herbert Kronke

UDO MAYER, SIBYLLE RAASCH

Internationales Recht der Arbeit und Wirtschaft

Westdeutscher Verlag, Opladen 1980, 292 S.

Die Autoren der hier anzugebenden Schrift haben sich vorgenommen, den Wandel der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für den internationalen Handel, den Kapitaltransfer und die Arbeitsbeziehungen vor dem Hintergrund des Nord-Süd-Konflikts/Dialogs darzustellen.

Der erste Teil („Internationales Recht auf Freihandel“) beginnt mit einem knappen, aber gelungenen Abriß der Geschichte der Freihandelsidee und der Entstehung der Wirtschaftsstrukturen in den ehemaligen Kolonien. Die sich anschließenden Ausführungen zu Aufgaben und Problemen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT (S. 16 ff., insbes. 30 ff.) gehören zu jenen Passagen, deren Lektüre besonderen Gewinn bedeutet: Einerseits wird nicht auf die Verdeutlichung der politikgestaltenden Ziele verzichtet, die sich Rechtswissenschaftler in Besinnung auf die kompensatorischen Aufgaben des Völkerrechts angesichts des ökonomischen Nord-Süd-Gefälles legitimerweise setzen können. Andererseits – und dies findet sich selten mit dem vorgenannten Aspekt vereint – liefert die Bearbeiterin hier eine recht präzise Detailrecherche zu komplexen Spezialfragen wie der Behinderung wirklichen Freihandels etwa durch Subventionsausgleichszölle oder Handelsrestriktionen, die gerade von bestimmten Protagonisten des Freihandelsgedankens mit der Behauptung ge rechtfertigt werden, andere Beteiligte betrieben eine Dumping-Preispolitik etc. – Die von den Ländern der Dritten Welt dringend erwartete Materialisierung der bisher Schlagwort gebliebenen „Neuen Weltwirtschaftsordnung“ kann nur vorankommen, wenn es gelingt, die wichtigsten strukturellen Probleme zu individualisieren, die mittelfristigen Ziele anzugeben und das nötige normative und organisatorisch-institutionelle Instrumentarium bereitzustellen: M. E. zu Recht wird in der Lösung des Rohstoffproblems (neben der Schaffung und Sicherung der Ernährungsgrundlagen) die Hauptaufgabe der kommenden Jahre gesehen (S. 48 ff.). Die Interessen der rohstoffexportierenden Länder der Dritten Welt kurzfristig an Preisstabilisierung und kontinuierlicher Preissteigerung, langfristig an weniger Abhängigkeit vom Rohstoffexport werden zutreffend beschrieben. Auch wird man kaum die Vermutung (S. 59 ff.) entkräften können, dies lasse sich unter den gegenwärtigen Umständen nur durch Kartellbildungen erreichen; den Nachweis hierfür liefert entgegen landläufigen Meinungen nicht nur das Beispiel OPEC, sondern mehr noch die aus Industrieländern bestehenden Uran-, Nickel- und Quecksilberkartelle. Bedauerlicherweise ging in die Untersuchung dieses Problemkreises die bedeutende Studie der sich langfristig hiermit befassenden Frankfurter Autorengruppe nicht ein¹. – Angesichts der ökonomischen und politischen Ausgangslage (innere Verhältnisse in den Ländern der Dritten Welt, weltweite Machtverhältnisse) kann es bei der Zielbestimmung für diese Staaten nicht um Integration, sondern nur um eine effektive Neuordnung gehen, die es ihnen erlaubt, ihrem eigenen Bedarf angepaßte Binnenstrukturen zu schaffen. Dies hebt die Autorin in Einklang mit den neueren politikwissenschaftlichen Erkenntnissen zutreffend hervor (S. 42 f.). Um so mehr überrascht

¹ Jaenike/Mertens/Rehbinder (Hrsg.), Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern, Bd. I (1977), besprochen von Weber, VRÜ 13 (1980) 74 ff.